

RzF - 25 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.05.1985 - 5 C 38.82 = RdL 1986 S. 69

Leitsätze

1. Die Pflicht zur Schaffung der erforderlichen Vorflut nach [§ 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG](#) begründet keine Ermächtigung zur Regelung wasserrechtlicher Gestattungen, die ausschließlich dem Ausgleich von Nachteilen durch Verlust oder Minderung anderweitiger Rechte dienen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 43 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG](#).